



Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbe Polizei
Predigergasse 5
Postfach, 3000 Bern 7

Piratenpartei Schweiz
Herr Ananiadis Jorgo
Kilchgrundstrasse 34
3072 Ostermundigen

Telefon 031 321 52 20
Fax 031 321 52 29
veranstaltungsmanagement@bern.ch
www.bern.ch

Bern, 22.05.2014 – Lüdi
ID-Nr. 52616

*Änderung
Seite 2
beachten*

Bewilligung für Veranstaltungen

(Verfügung für Anlässe auf öffentlichem Boden in der Gemeinde Bern)

1	Datum der Veranstaltung	Samstag, 31. Mai 2014
2.1	Titel der Veranstaltung	Kundgebung gegen das BÜPF
2.2	Zusatzbezeichnung	Gegen die geplante Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
3	Veranstaltende Organisation	Piratenpartei Schweiz Kilchgrundstrasse 34 3072 Ostermundigen
4.1	Veranstaltungsort	Bundesplatz, Granitsteinfläche Die in der Beilage aufgeführten technischen Richtlinien bezüglich der Benützung des Bundesplatzes, sind strikte einzuhalten
4.2	Umzugsroute	Keine
5	Erwartete Besucherzahl	Ca. 2'000

6.1	Veranstaltungszeiten	1500 – 1700 Uhr	1800 Uhr
6.2	Auf-/Abbauzeiten	1330 Uhr / 1830 Uhr	Änderung: 25.5.14
6.3	Besammlungszeit	1500 Uhr	L-47
6.4	Umzug	---	
6.5	Soundcheck	1430 – 1500 Uhr	
6.6	Musik/Lautsprechereinsatz	1500 – 1700 Uhr	1800 Uhr
7.1	Verantwortliche Person/en (nachfolgend Veranstaltende)	Piratenpartei Schweiz Herr Ananiadis Jorgo Kilchgrundstrasse 34 3072 Ostermundigen	
7.2	Erreichbar während des Anlasses	079 775 45 55	
8	Eingesetzte Mittel/Einrichtungen	Transporter als Bühne (max. 3.5t), Stände, Pavillonzelte, Lautsprecher	
9	Verkehrspolizeiliche Massnahmen	Keine	

10 Besondere Hinweise und Bestimmungen

- 10.1 Die Veranstaltenden stellen einen angemessenen Organisationsdienst, deren Mitglieder mit Mobiltelefonen untereinander verbunden sind, wirken präventiv (insbesondere zur Verhinderung von Sachbeschädigungen oder anderen Straftaten) auf die Teilnehmenden ein und sind für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung besorgt.
- 10.2 Die Veranstaltenden sind für die Sicherheit der teilnehmenden Personen verantwortlich.
- 10.3 Für allfällige Schäden, die durch den Anlass entstehen, haften die Veranstaltenden.
- 10.4 Die Lautstärke der Veranstaltung ist den örtlichen Gegebenheiten (Schulen, Praxen, Restaurants, etc.) anzupassen. Eine Nichtbeachtung dieser Auflagen kann den sofortigen Entzug vorliegender Bewilligung zur Folge haben.
- 10.5 **Das Wasserspiel bleibt in Betrieb.**

11 Polizeiliche Anweisungen und Bestimmungen

- 11.1 Die Kantonspolizei Bern (Kapo) ist für die sicherheits- und verkehrspolizeilichen Massnahmen verantwortlich. Bei Fragen betreffend Absperr- und Signalisationsmaterial ist Tel. Kapo 031 634 82 70/72 zu kontaktieren.
- 11.2 Am Veranstaltungsort dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Für den Auf- und Abbau der Infrastruktur benötigte Fahrzeuge dürfen nur so lange vor Ort bleiben, wie sie für diese Arbeiten unerlässlich sind.
- 11.3 Die Infrastruktur ist so zu platzieren, dass für die Zu- und Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit mindestens eine 3,5 m breite Fahrspur gewährleistet ist.
- 11.4 Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr darf nicht behindert werden. Das Strassenverkehrsgesetz ist zu befolgen.

12 Gastronomie / Infrastruktur / Werbung / Reinigung

- 12.1 Die Abgabe von Ess- und/oder Trinkwaren gegen Entgelt bedarf einer gastgewerblichen Einzelbewilligung.
- 12.2 Zelte, bei denen mehr als 50% der Seitenwände geschlossen sind oder die Möglichkeit besteht, diese im Verlaufe des Anlasses zu schliessen, gelten als Innenräume und es gilt ein generelles Rauchverbot.
- 12.3 Fumoirs dürfen nur betrieben werden, wenn diese in der gastgewerblichen Einzelbewilligung aufgeführt sind.
- 12.4 Die Abgabe von verpackten Gratismustern (Sampling: Getränkedosen, PET-Flaschen, Süssigkeiten, usw.) ist verboten.
- 12.5 Zur Befestigung der Infrastruktur sind keine Verankerungen erlaubt, die in den Boden gerammt werden.
- 12.6 Grillapparate oder sonstige Kochgeräte sind mit einem wirksamen Unterbodenschutz zu versehen.
- 12.7 Beschädigungen an Bodenbelag und Markierungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.
- 12.8 Die Veranstaltenden haben sämtliche Anlagen und Einrichtungen nach den gängigen Sicherheitsnormen zu betreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten und die vorgeschriebenen Versicherungen sind abzuschliessen.

- 12.9 Plakatwerbung für den Anlass darf auf öffentlichem Boden nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden. Wildplakatierung ist verboten und kann den Entzug der Bewilligung zur Folge haben.
- 12.10 Gemäss Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) sind die Veranstaltenden verpflichtet, im öffentlichen Raum Ess- und Trinkwaren in Pfand- oder Mehrweggeschirr abzugeben. Ein entsprechendes Abfallkonzept ist bei der Orts- und Gewerbepolizei einzureichen. Dieses Konzept ist Teil der Bewilligung.
- 12.11 Die Veranstaltenden sind für die Sauberkeit auf dem benutzten Gelände verantwortlich. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Reinigung der unmittelbaren Umgebung, soweit diese durch den Anlass verschmutzt wird.
- 12.12 Bei Nichtbeachtung der Auflagen betreffend Sauberkeit und Abfälle werden die dadurch verursachten Reinigungsleistungen der öffentlichen Hand den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

13 Musikaufführungen / Benützung von Lautsprechern im Freien

- 13.1 Der Soundcheck ist auf ein Minimum zu beschränken (Ziff. 6).
- 13.2 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
- 13.3 Die Lautstärke der Musikanlage ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen.
- 13.4 Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird gem. Art. 61 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) strafrechtlich verfolgt.
- 13.5 Allfälligen Anordnungen der Polizeiorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei übermässiger Lärmentwicklung kann die Bewilligung an Ort und Stelle entzogen werden. Widerhandlungen werden gemäss Art. 13 des Reglements vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) mit Busse bis zu Fr. 5 000.00 geahndet.

14 Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

- 14.1 Diese Bewilligung ist während des Anlasses auf Verlangen vorzuweisen.
- 14.2 Die Auflagen dieser Bewilligung und zusätzliche polizeiliche Weisungen vor, während und nach der Veranstaltung sind strikte zu befolgen.

- 14.3 Die vorgegebenen Örtlichkeiten (Ziff. 4) und der festgelegte zeitliche Ablauf (Ziff. 6) sind genau einzuhalten.
- 14.4 Die Veranstaltenden (Ziff. 7) haben während der gesamten Dauer des Anlasses persönlich anwesend zu sein und alles vorzukehren, damit die in dieser Bewilligung enthaltenen Anordnungen eingehalten werden. Namentlich stellen sie einen angemessenen Organisationsdienst (Ziff. 10.1). Der Orts- und Gewerbepolizei ist vor dem Anlass bekannt zu geben, ab wann und wo die Veranstaltenden während des Anlasses erreichbar sind (Art. 4 und 5 Kundgebungsreglement).
- 14.5 Die Nichtbeachtung der Auflagen kann in schweren Fällen zum sofortigen Entzug der Bewilligung und/oder zur Verweigerung von Bewilligungen für künftige Veranstaltungen führen.
- 14.6 Widerhandlungen gegen diese Bewilligung werden mit Busse gemäss Artikel 292 StGB bestraft. Artikel 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
- 14.7 Für allfällige strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungen gelten die gesetzlichen Straf- und Haftpflichtbestimmungen. Die Stadt lehnt jegliche Haftung ab, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht.
- 14.8 Falls durch unvorhergesehene Geschehnisse (Elementarereignisse, Unfälle, Spontankundgebungen etc.) die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigt oder verhindert wird, kann die Stadt Bern nicht haftbar gemacht werden.
- 14.9 Die Auflagen und Richtlinien der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (z.B. Stadtgärtnerei) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 14.10 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1).
- 14.11 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Kundgebungsreglements werden mit Busse bis Fr. 5 000.00 bestraft (Art. 8).

15 Gebühren

- 15.1 Gemäss Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) fallen keine Gebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden, den Polizeieinsatz und die Signalisation im Zusammenhang mit den Verkehrsmassnahmen an.

- 15.2 Kosten z.B. für Musik-/Lautsprecherbewilligung, gastgewerbliche Einzelbewilligung, selber bestellte Infrastruktur, Tische, Bühnen, Bänke und Abschränkungen sowie Aufwendungen für die Reinigung und Entsorgung werden den Veranstaltenden direkt in Rechnung gestellt.
- 15.3 Die Veranstaltenden verpflichten sich, die Ihnen verrechneten Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 15.4 Die voraussichtlichen Kosten, die den Veranstaltenden belastet werden, setzen sich wie folgt zusammen:

Stromkosten	Fr.	50.00
-------------	-----	-------

i.v. M. Catilla

Marc Heeb
Leiter Orts- und Gewerbe Polizei

Beilagen:

- Kundgebungsreglement
- Techn. Richtlinien Bundesplatz

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann gemäss Art. 60 ff. VRPG innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich bei der Direktion für Sicherheit Umwelt und Energie der Stadt Bern, Nägeligasse 2, 3011 Bern, mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.